



## STATUTEN

### 1. Name, Sitz und Zweck

#### **Art. 1**

Unter dem Namen „Gewerbeverein Bolligen, Ittigen, Ostermundigen“ besteht als Sektion des Kantonal-Bernischen Gewerbeverbandes auf unbestimmte Zeit ein Verein der Handwerker, Gewerbetreibenden und Gewerbefreunde im Sinne von Art. 60 ff Z.G.B. Der Sitz ist am Domizil des Präsidenten.

#### **Art. 2**

Der Verein bezweckt:

- Im allgemeinen: die Wahrung und Förderung der Interessen des Handwerker und Gewerbebestandes auf privatwirtschaftlicher Grundlage.
- Im besonderen:
  - a.** Erhaltung und Förderung des beruflichen Nachwuchses und des Bildungswesens.
  - b.** Stellungnahme zu allen wirtschaftlichen Tagesfragen soweit sie den selbständigen Mittelstand betreffen.
  - c.** Abhaltung regelmässiger Zusammenkünfte der Mitglieder zur Anhörung von Vorträgen und Behandlung gemeinsamer Angelegenheiten.
  - d.** Pflege der Geselligkeit und Kollegialität.

## **II. Mitgliedschaft**

### **Art. 3**

Der Verein kennt folgende Mitglieder:

- |                    |   |
|--------------------|---|
| a. Aktive          | Alle selbständig Erwerbenden und Gewerbetreue mit Wohnsitz in Bolligen, Ittigen oder Ostermundigen, sowie Firmen mit Geschäftsmizil in einer der genannten Gemeinden. Eintrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet endgültig die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes. |
| b. Ehrenmitglieder | Diese können durch die Hauptversammlung ernannt werden.   |
| c. Freimitglieder  | Nicht mehr aktiv im Erwerbsleben stehende Mitglieder.   |

### **Art. 4**

Die Mitglieder über ihre Rechte durch die Teilnahme an den Versammlungen mittels ihres Stimmrechtes aus. Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet, die Jahresbeiträge zu entrichten und alle Mitglieder sind gehalten, die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu wahren und das Gedeihen zu fördern. Über Verhandlungen, die ihrer Natur nach nicht vor die Öffentlichkeit gehören, hat es Verschwiegenheit zu bewahren.

### **Art. 5**

Die Mitgliedschaft geht verloren durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit.

Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer 1-monatigen Kündigungsfrist erfolgen. Mitglieder die ihre Pflichten als Vereinsmitglieder nicht erfüllen, den Beschlüssen und Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch die Hauptversammlung ausgeschlossen werden.

Beschlüsse über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern erfolgen offen, wenn nicht die Mehrheit geheime Abstimmung verlangt.

Mit dem Verlust der Mitgliedschaft hören die Ansprüche auf das Vereinsvermögen auf. Ausstehende sowie laufende Jahresbeiträge sind noch zu bezahlen.

### **III. Organe**

#### **Art. 6**

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Hauptversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Rechnungsrevisoren

#### **Art. 7**

Der Hauptversammlung fallen folgende Befugnisse zu:

- a. Die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern.
- b. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- c. Die Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Voranschlages.
- d. Die Festsetzung der Jahresbeiträge.
- e. Die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren.
- f. Die Beschlussfassung über alle Geschäfte, deren finanzielle Tragweite Fr. 1'000.— übersteigt.
- g. Die Behandlung aller derjenigen Vereinsangelegenheiten, die von Wichtigkeit und allgemeinem Interesse sind.
- h. Die Beschlussfassung über die Ausnahme, Ergänzung oder Abänderung der Statuten: 2/3 der an der HV anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Anträge an die ordentliche Hauptversammlung sind dem Vorstand spätestens 14 Tage vorher schriftlich einzureichen.

Im 1. Jahresquartal findet jeweils die ordentliche Hauptversammlung statt. Weitere Versammlungen werden durch den Vorstand einberufen, so oft er die als nötig erachtet. Er muss ebenfalls eine Versammlung einberufen, wenn dies 1/5 der Mitglieder schriftlich verlangen.

Die Einladungen erfolgen unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich. Über andere als die publizierten Traktanden darf nicht beschlossen werden.

#### **Art. 8**

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, umfassend den Präsidenten, den Vizepräsidenten, den Kassier, den Sekretär und die nötige Anzahl Beisitzer. Er konstituiert sich selber. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von 2 Jahren unter angemessener Berücksichtigung aller beteiligten Gemeinden, gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Dem Vorstand obliegt die Führung und Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht von der Hauptversammlung selbst behandelt werden. In allen Angelegenheiten steht ihm das Vorberatungsrecht und das Recht zur Antragsstellung zu. In finanzieller Hinsicht hat er einen freien Kredit von Fr. 1'000.— pro Jahr.

## **Art. 9**

Der Präsident leitet sowohl die Verhandlungen der Hauptversammlung als auch diejenigen des Vorstandes und sorgt für die Vollziehung der gefassten Beschlüsse. Er verfasst den Jahresbericht.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.

Der Kassier besorgt das Kassa- und Rechnungswesen und legt jährlich auf den 31. Dezember die Rechnung des Vereins vor.

Der Sekretär führt über alle Verhandlungen ein Protokoll, das jeweils von ihm und dem Präsidenten zu unterzeichnen ist. Er verfasst ferner die Korrespondenz.

Die Beisitzer wirken in allen Verhandlungen des Vorstandes mit und haben gleich den übrigen Mitgliedern Beratungs-, Antrags- und Stimmrecht.

Die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins führen der Präsident (im Verhinderungsfalle der Vizepräsident) und der Sekretär oder der Kassier je kollektiv zu zweien.

## **Art. 10**

Die Amtsdauer der zwei Rechnungsrevisoren beträgt 2 Jahre. Die Wahl ist so vorzunehmen, dass jedes Jahr der amtsältere Revisor ausscheidet und durch einen anderen ersetzt wird. Der austretende Revisor ist vor Ablauf von 2 Jahren nicht wiederwählbar.

Die beiden Rechnungsrevisoren haben das gesamte Kassa- und Rechnungswesen sowie die Jahres- und Vermögensrechnung zu prüfen und sich vom Vorhandensein der Vermögenswerte zu überzeugen. Sie erstatten der Hauptversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

## **IV. Finanzen**

### **Art. 11**

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden beschafft durch:

- a. die Mitgliederbeiträge
- b. allfällige andere Zuwendungen

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist in jedem Falle ausgeschlossen.

#### **IV. Schlussbestimmungen**

##### **Art. 12**

Die Beschlüsse der Hauptversammlung sowie des Vorstandes werden durch das absolute Mehr der Anwesenden gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Die Wahlen erfolgen offen durch die stimmberechtigten Mitglieder, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst, und mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

##### **Art. 13**

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der schriftlichen Zustimmung von mindestens 2/3 aller Mitglieder.

Wird die Auflösung des Vereins beantragt, so ist wenigstens 10 Tage vor der Hauptversammlung jedes Mitglied schriftlich unter Bekanntgabe des Auflösungs-traktandum einzuladen.

Sobald die Hauptversammlung die Liquidation des Vereins beschlossen hat, ist der Vorstand zu dessen unverzüglicher Auflösung verpflichtet.

Ein verbleibender Vermögensüberschuss ist dem Kantonal-Bernischen Gewerbeverband zur 10-jährigen Aufbewahrung zuhanden allfällig späterer Neugründung zu übergeben. Bildet sich während dieser Zeit kein neuer Verein mit dem gleichen Zweck und Ziel wie der Liquidierte, so verfällt das Vermögen zu Eigentum des Kantonal-Bernischen Gewerbeverband oder Nachfolger.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des ZGB.

##### **Art. 14**

Diese Statuten treten sofort nach ihrer Annahme in Kraft und ersetzen diejenigen von 1930.

Also beraten und angenommen durch die Beschlussfassung der Hauptversammlung vom 26. März 1980.

#### **Gewerbeverein Bolligen, Ittigen, Ostermundigen**

Der Präsident:

Der Sekretär:

Sig. K. Gaeng

Sig. R. Geiser